

INTERPELLATION

von Grossrat Marcel Bayard, PDCC, betreffend Hilfsangestellte mit befristetem und unbefristetem Dienstverhältnis – Unterstellung unter die 2. Säule (09.03.2010) 1.070

Beim Staat Wallis stellen verschiedene Dienststellen Hilfspersonal mit einem befristeten oder unbefristeten Dienstverhältnis – je nach Bedarf – an.

Bei solchen Dienstverhältnissen wird von der Sektion Gehälter kein Abzug für die berufliche Vorsorge (2. Säule) vorgenommen, solange die gesetzlichen Minima (mehr als drei Monate Tätigkeit und ein Jahreslohn von über 20'520 Franken) nicht erreicht sind.

Wenn der Jahreslohn 20'520 Franken übersteigt, wird der Abzug rückwirkend vorgenommen.

Dieses Vorgehen kann die betroffene Person in eine sehr schwierige finanzielle Situation bringen. Wäre es nicht vorstellbar, auf der Grundlage des Stundenlohns, des Beschäftigungsgrads und der Anstellungsdauer zu prüfen, ob eine Hilfsperson im Laufe des Jahres die Kriterien für die Aufnahme in die Vorsorgekasse erfüllen wird und den entsprechenden Abzug ab dem ersten Monat vorzunehmen?

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses könnte dieser Betrag einfach zurückerstattet werden.

Sitten, den 9. März 2010
(09.05 Uhr)

Marcel Bayard, Grossrat, PDCC